



Zwischenprüfung 2011

für den Studienjahrgang 2010/2013 des Studiengangs Verwaltungsinformatik
Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 1. Dezember 2010

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

- 1.1 Der erste Teilabschnitt der Zwischenprüfung findet an der Fachhochschule Hof im Zeitraum vom

25. Januar bis 14. Februar 2011

statt.

Es sind die im Studienplan der Fachhochschule Hof festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im ersten Semester des Grundstudiums abschließend unterrichtet wurden.

Die Prüfungsarbeiten des ersten Teilabschnitts der Zwischenprüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, sind im **Rahmen des zweiten Teilabschnitts der Zwischenprüfung zu wiederholen.**

- 1.2 Der zweite Teilabschnitt der Zwischenprüfung findet an der Fachhochschule Hof im Zeitraum vom

11. bis 31. Juli 2011

statt.

Es sind die im Studienplan der Fachhochschule Hof festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im zweiten Semester des Grundstudiums abschließend unterrichtet wurden.

Die Prüfungsarbeiten des zweiten Teilabschnitts der Zwischenprüfung, die mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden, **sind im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums vom**

25. Januar bis 14. Februar 2012

zu wiederholen.

- 1.3 Sämtliche Teilabschnitte der Zwischenprüfung finden an der Fachhochschule Hof statt.

Die genauen Prüfungstermine und -räume sind den jeweiligen Aushängen bzw. dem Prüfungsplan auf der Internetseite der Fachhochschule Hof zu entnehmen.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

- 2.1 Prüfungsteilnehmer des ersten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im ersten Semester des Grundstudiums an der Fachhochschule Hof befinden.
- 2.2 Prüfungsteilnehmer des zweiten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im zweiten Semester des Grundstudiums an der Fachhochschule Hof befinden.
- 2.3 Die Teilnahme an beiden Teilabschnitten der Zwischenprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zu beiden Teilabschnitten der Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

- 4.1 Für die Prüfung gelten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom **15. August 2001 (GVBI S. 443)**, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2009, (GVBI S. 516) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBI S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBI S. 99).
- 4.2 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Studienplan der Fachhochschule Hof für das jeweilige Semester festgelegt, bzw. den jeweiligen Aushängen an der Fachhochschule Hof zu entnehmen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 38 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen

- für den ersten Teilabschnitt unverzüglich, spätestens bis **21. Dezember 2010**,
- für den zweiten Teilabschnitt spätestens bis **15. Juni 2011**

beim Prüfungsamt (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf § 33 Abs. 2 Satz 1 APO.

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO). Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.

Wilhelm
Regierungsdirektor